

Entsprechenserklärung

des Verwaltungsrats der GFT Technologies SE zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

(Stand: 14. Dezember 2020)

Am 20. März 2020 wurde im Bundesanzeiger der Deutsche Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 (im Folgenden „DCGK 2020“) veröffentlicht. Seitdem bildet der DCGK 2020 die Grundlage für Entsprechenserklärungen nach § 161 AktG. Bis zum 20. März 2020 bildete der Deutsche Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017, bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 24. April 2017 (im Folgenden „DCGK 2017“), deren Grundlage.

Die monistisch verfasste GFT Technologies SE hat den im DCGK 2017 enthaltenen Empfehlungen bis zum 20. März 2020 mit den in ihrer Entsprechenserklärung vom 10. Dezember 2019, ergänzt am 4. März 2020, dargestellten Besonderheiten des monistischen Systems der GFT Technologies SE sowie den aufgeführten Ausnahmen entsprochen.

Seit dem 20. März 2020 entspricht die GFT Technologies SE den im DCGK 2020 enthaltenen Empfehlungen zur Unternehmensführung und wird ihnen auch zukünftig entsprechen. Abweichungen hierzu werden unter Ziffer III. begründet. Unter den Ziffern I. und II. werden die Grundsätze für die Übertragung der auf ein duales Führungssystem abstellenden Empfehlungen des DCGK 2020 auf das monistische Unternehmensführungssystem der GFT Technologies SE dargestellt.

I.

Vorbemerkung

Ausweislich der Präambel (dort: Absatz 3) hat der DCGK 2020 zum Ziel, das duale deutsche Corporate Governance System transparent und nachvollziehbar zu machen.

Die GFT Technologies SE hat nach § 5 Absatz 1 ihrer Satzung eine monistische Unternehmensführungs- und Kontrollstruktur. Diese zeichnet sich gemäß Artikel 43 bis 45 SE-VO (Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)) (im Folgenden „SE-VO“) in Verbindung mit §§ 20 ff. SE-Ausführungsgesetz (im Folgenden „SEAG“) dadurch aus, dass die Führung der Gesellschaft einem einheitlichen Leitungsorgan, dem Verwaltungsrat, obliegt. Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die

Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung durch die geschäftsführenden Direktoren. Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft, vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich und sind an Weisungen des Verwaltungsrats gebunden.

Die im DCGK 2020 enthaltenen Grundsätze und Empfehlungen in Bezug auf das duale deutsche Corporate Governance System sind auf eine monistisch verfasste SE nur eingeschränkt direkt anwendbar. Insbesondere können entsprechend Absatz 8 Satz 2 der Präambel die Grundsätze und Empfehlungen des DCGK 2020 nur insoweit Anwendung finden, als keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Nachstehende Ziffer II. erläutert die Übertragung der Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen des DCGK 2020 auf die monistische Struktur der GFT Technologies SE.

II.

Übertragung der Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen des DCGK 2020 auf die monistischen Struktur der GFT Technologies SE

Die GFT Technologies SE überträgt die Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen des DCGK 2020 für den Aufsichtsrat auf den Verwaltungsrat und für den Vorstand auf ihre geschäftsführenden Direktoren.

Hiervon gelten folgende Ausnahmen:

1. Die in den Grundsätzen 1 bis 5 genannten Aufgaben des Vorstands obliegen aufgrund von § 22 Absatz 1 SEAG dem Verwaltungsrat. Dies sind unter anderem die Leitung und die Entwicklung der strategischen Ausrichtung des Unternehmens, die Compliance, die Einrichtung eines internen Kontroll- und Risikomanagementsystems und die Festlegung von Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Verwaltungsrats.
2. Die an den Vorstand gerichteten Empfehlungen A.1 (Beachtung der Diversität bei der Besetzung von Führungsfunktionen) und A.2 (Einrichtung eines Compliance Management Systems) richten sich in der monistischen Struktur aufgrund von § 22 Absatz 1 SEAG an den Verwaltungsrat.
3. Nach Grundsatz 6 Absatz 1 bestellt und entlässt der Aufsichtsrat die Mitglieder des Vorstands, überwacht und berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden. Der Verwaltungsrat einer monistisch verfassten SE vereint die Leitungs- und Kontrollfunktion.
4. Abweichend von Anregung A.5 ist der Verwaltungsrat für die Einberufung der Hauptversammlung zuständig.

5. Nach Empfehlung B.3 soll die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft für längstens drei Jahre erfolgen. Weiter besagt die Empfehlung B.4, dass eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung nur bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgen soll. Diese Empfehlungen sind vor dem Hintergrund zu betrachten, dass Vorstände einer Aktiengesellschaft nach § 84 Absatz 3 AktG nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden können.

Nach § 40 Absatz 5 SEAG können die geschäftsführenden Direktoren jederzeit auch ohne wichtigen Grund abberufen werden. Vor diesem Hintergrund werden die Empfehlungen B.3 und B.4 nicht auf die monistisch verfasste SE übertragen.

6. Die Empfehlungen C.6 bis C.12 in Bezug auf die Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder werden nur auf diejenigen Mitglieder des Verwaltungsrats bezogen, die nicht zu geschäftsführenden Direktoren bestellt sind.

III.

Abweichungen von den Empfehlungen des DCGK 2020

Empfehlung A.2 „Der Vorstand soll für ein an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes Compliance Management System sorgen und dessen Grundzüge offenlegen. Beschäftigten soll auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben; auch Dritten sollte diese Möglichkeit eingeräumt werden.“

Die Gesellschaft hat für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance Management System) gesorgt. Die Grundzüge des Compliance Management Systems sind auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht.

Mitarbeitern des GFT Konzerns steht neben der Möglichkeit, anonyme Briefe an die Gesellschaft zu senden, auch eine internetbasierte Lösung zur Verfügung, um anonyme Hinweise an die im GFT Konzern zuständige Stelle zu geben. Mitarbeitern in Deutschland steht die internetbasierte Lösung mangels entsprechender Einigung mit dem Gesamtbetriebsrat nicht zur Verfügung.

Empfehlung C.10 Satz 1 „Der Aufsichtsratsvorsitzende, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende des mit der Vorstandsvergütung befassten Ausschusses sollen unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein.“

Der Empfehlung wird nicht entsprochen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats war bis unmittelbar vor Amtsantritt stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats und Vorsitzender der geschäftsführenden Direktoren. Er ist nach den in Empfehlung C.7 genannten Kriterien nicht als unabhängig von der Gesellschaft einzustufen.

Der Verwaltungsrat hat vor dem Hintergrund, dass in der Leitung der Gesellschaft eine personelle Kontinuität angestrebt wird, entschieden, dass der ehemalige Vorsitzende der geschäftsführenden Direktoren den Vorsitz im Verwaltungsrat übernehmen soll.

Es wurden weder ein Prüfungs- noch ein Nominierungsausschuss eingerichtet (siehe dazu unten).

Empfehlungen D.2 bis D.5 „Ausschüsse des Aufsichtsrats“ und Empfehlung D.11

Der Verwaltungsrat verzichtet im Hinblick auf die überschaubare Größe des Gremiums bislang auf die Einrichtung von Ausschüssen, insbesondere eines Prüfungs- und eines Nominierungsausschusses. Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, von denen zwei zu geschäftsführenden Direktoren bestellt sind und somit nach Ansicht des Verwaltungsrats als Mitglieder von Ausschüssen nicht in Betracht kommen. Eine effiziente Tätigkeit ist auch ohne Ausschüsse gewährleistet. Alle Verwaltungsratsmitglieder sind vollständig informiert und in sämtliche Entscheidungen eingebunden. Dementsprechend wird die regelmäßige Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung vom Verwaltungsrat als Gesamtgremium durchgeführt.

Ungeachtet dessen hat der Verwaltungsrat einen Ausschuss eingerichtet, der Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Beratungsvertrag trifft, den die GFT Technologies SE mit einer Gesellschaft geschlossen hat, deren alleiniger Geschäftsführer der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist. Der Ausschuss besteht aus drei unabhängigen Verwaltungsratsmitgliedern und dient ausschließlich dazu, potenzielle Interessenkonflikte bei der Beratung und Beschlussfassung von vornherein auszuschließen.

Empfehlung F.2 „Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sollen binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein.“

Die Gesellschaft hat, wie in der Ergänzung zur Entsprechenserklärung vom 4. März 2020 begründet, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2019 erst im April 2020 und damit nicht binnen der empfohlenen Frist von 90 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht. Grund dafür war die Implementierung einer neuen Konsolidierungssoftware, wodurch die Erstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht mehr Zeit in Anspruch nahm. Der Verwaltungsrat erachtete die einmalige Abweichung von der genannten Empfehlung für sinnvoll, um eine ordnungsgemäße Finanzberichterstattung sicherzustellen.

Zukünftig wird der Empfehlung wieder entsprochen.

Empfehlung G.6 „Die variable Vergütung, die sich aus dem Erreichen langfristig orientierter Ziele ergibt, soll den Anteil aus kurzfristig orientierten Zielen übersteigen.“

Der Empfehlung wird nicht entsprochen. Das Vergütungssystem der Gesellschaft ist auf eine langfristige und nachhaltige Entwicklung ausgerichtet. Dazu ist es aus Sicht des Verwaltungsrats nicht erforderlich, dass die variable Vergütung aus der Erreichung langfristig orientierter Ziele den Anteil aus kurzfristig orientierten Zielen übersteigt.

Bereits die Vergütungsbestandteile mit einer einjährigen Bemessungsgrundlage sind bei der Gesellschaft so ausgerichtet, dass die langfristige und nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft gefördert wird. So knüpft zum Beispiel ein variabler Vergütungsbestandteil an die Entwicklung des Umsatzes des jeweiligen Geschäftsjahres im Vergleich zum Vorjahr an. Damit werden zwei Geschäftsjahre in den Blick genommen und nicht nur ein Geschäftsjahr. Durch die Festlegung der Leistungskriterien zu Beginn der Laufzeit des jeweiligen Anstellungsvertrages ohne jährliche Anpassungen ist sichergestellt, dass dauerhaft ein Anstieg des Umsatzes erreicht werden muss, um sich die jeweilige variable Vergütung zu verdienen. Dies fördert die langfristige Unternehmensentwicklung.

Darüber hinaus sieht das Vergütungssystem vor, dass ein Drittel der gesamten kurzfristigen variablen Vergütung nicht sofort ausbezahlt wird, sondern in die jeweilige langfristige variable Vergütung (LTI) umgewandelt wird. Die Entwicklung des jeweiligen LTI bestimmt sich nach der Entwicklung des GFT Aktienkurses. Die Auszahlung erfolgt nach drei Jahren. Durch die Anknüpfung an den gewichteten Durchschnittskurs der GFT Aktien im Geschäftsjahr vor der Umwandlung und den gewichteten Durchschnittskurs der GFT Aktien im Geschäftsjahr vor der Auszahlung wurde im Ergebnis ein vierjähriger Betrachtungszeitraum gewählt. Hierdurch ist auch gewährleistet, dass kurzfristige Kursausschläge keine Auswirkung auf die langfristige variable Vergütung haben.

Empfehlung G.10 „Die dem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge sollen von ihm unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerbelastung überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden. Über die langfristig variablen Gewährungsbeträge soll das Vorstandsmitglied erst nach vier Jahren verfügen können.“

Den Empfehlungen wird nicht entsprochen. Das Vergütungssystem der Gesellschaft sieht vor, dass zwei Drittel der gesamten variablen Vergütung mit einjähriger Bemessungsgrundlage nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres bar ausbezahlt werden. Das verbleibende Drittel wird in die jeweilige langfristige variable Vergütung (LTI) umgewandelt. Die Entwicklung des LTI bestimmt sich nach der Entwicklung des GFT Aktienkurses. Die Auszahlung erfolgt nach drei Jahren. Durch die Anknüpfung an den gewichteten Durchschnittskurs der GFT Aktien im Geschäftsjahr vor der Umwandlung und den gewichteten Durchschnittskurs der GFT Aktien im Geschäftsjahr vor der Auszahlung wurde im Ergebnis ein vierjähriger Betrachtungszeitraum gewählt.

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass diese Gestaltung ausreichend ist, um die geschäftsführenden Direktoren dazu anzuhalten, ihr Handeln auf die langfristige Förderung des Unternehmenswohls und die Gewährleistung eines nachhaltigen und langfristigen Unternehmenserfolgs auszurichten. Dies gilt umso mehr, als auch die variablen Vergütungsbestandteile mit einjähriger Bemessungsgrundlage bereits auf eine nachhaltige und langfristige Unternehmensentwicklung ausgerichtet sind.

Empfehlung G.11 Satz 2 „In begründeten Fällen soll eine variable Vergütung einbehalten oder zurückgefordert werden können.“

Mit den geschäftsführenden Direktoren wurde keine Vereinbarung getroffen, um in bestimmten Fällen eine variable Vergütung einzubehalten oder zurückfordern zu können. Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass die gesetzlichen Ansprüche und Rechte, insbesondere die Geltendmachung von Bereicherungs- und Schadensersatzansprüchen sowie von Zurückbehaltungsrechten, ausreichend sind, um die Interessen der Gesellschaft zu wahren.

Stuttgart, den 14. Dezember 2020

GFT Technologies SE

Der Verwaltungsrat